

Bedeutet Wohngebäude auch Bürogebäude?

- Mit dem Zuschuss KfW 440 Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude fördern wir Ladestationen an Stellplätzen und in Garagen, die zu Wohngebäuden gehören und nur privat zugänglich sind.
- Dieser Zuschuss kommt nicht in Frage für:
 - Öffentlich zugängliche Ladestationen, zum Beispiel am Rathaus-Parkplatz oder in der Tiefgarage eines Bürogebäudes
- Wenn die Wohnung in einem Wohngebäude mit Gewerbeflächen liegt, erhalten Sie den Zuschuss, wenn der Stellplatz mit Ladestation Ihrer Wohnung zugeordnet ist.
- Förderfähig sind ausschließlich Ladestationen, die an Stellplätzen eines Wohngebäudes errichtet werden und ausschließlich zum Aufladen von eigenen beziehungsweise selbstgenutzten Elektrofahrzeugen gemäß § 2 Nr. 2 und 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) genutzt werden.
- Die Ladestation muss im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden und darf nicht öffentlich zugänglich sein.

Wenn der Strom aus der Solaranlage genutzt wird, muss der Rest des benötigten Ladestromes auch Ökostrom sein?

- Voraussetzung für die Förderung ist, dass Sie für Ihre Ladestation ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien nutzen – zum Beispiel direkt aus der eigenen Photovoltaik-Anlage, oder/und über Ihren Energieversorger mit Grünstrom.

Wenn ich zu 100 % einen Erneuerbare-Energie-Anbieter nehme, wie lange muss ich das belegen?

- Die geförderte Ladestation ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens ein Jahr zweckentsprechend zu nutzen. Die KfW ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern, wenn eine geförderte Ladestation binnen eines Jahres nach der Inbetriebnahme veräußert wird.
- Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien ist Voraussetzung für die Förderung der Ladeinfrastruktur.
- Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss zu 100% aus erneuerbaren Energien stammen. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und aus Eigenerzeugung vor Ort (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

Wie sieht die Förderung für mich als Elektrounternehmer aus, wenn ich die Station selber installiere?

Kann der Kunde die Ladestation selbst im Internet bestellen und Installationsaufwand separat einreichen?

Kann der Autohersteller die Wallbox liefern?

Wenn Kunde die Wallbox kauft und vom Elektriker installieren lässt, ist das dann förderfähig?

Wird Eigenleistung vom Errichter der Anlage auch gefördert?

- Ja, der Kunde kann die Ladeeinrichtung selbst erwerben. Gefördert werden allerdings nur der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen, nicht öffentlich zugänglichen Ladestation inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten
- Den Anschluss der Ladestation darf nur ein Fachunternehmen durchführen, das in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen ist (siehe §13 Niederspannungsanschlussverordnung).
- D. h. nur wer als eingetragenes Installationsunternehmen fungiert, darf diese Arbeiten durchführen.
- Die eigene Arbeitsleistung fördern wir nicht. Wichtig ist, dass die Arbeiten von einem Fachunternehmen durchgeführt werden.
- Wenn Sie als Zuschussnehmer selbst beruflich qualifiziert sind und in einem Fachunternehmen arbeiten, können Sie die Arbeiten selbst durchführen. Es ist eine Rechnung für Einbau und Anschluss der Ladestation erforderlich.
- Sofern Sie keine Rechnung über den Einbau erbringen können, können Sie die Rechnung über die Materialkosten, sofern diese mindestens 900 Euro pro Ladepunkt betragen, einreichen.
- Zusätzlich reichen Sie bitte eine Eigenerklärung und einen Nachweis über Ihre berufliche Qualifikation für die Installation der Ladestation ein.
- Für die weiteren Arbeiten (z. B. Erdarbeiten) verlangen wir keine besondere berufliche Qualifikation.

Darf ein Eigentümer mehrere Anträge stellen, beispielsweise für sein Eigenheim sowie für ein Mietobjekt?

Wenn Unternehmen die Förderung beantragen können, allerdings nur eine Privatnutzung möglich ist - was wäre ein mögliches Anwendungsszenario?

- Ja, ein Eigentümer kann mehrere Anträge stellen.
- Eine Antragstellung für Unternehmen ist in diesem Programm nicht möglich
- Möglich sind mehrere Anträge und mehrere Ladepunkte pro Person. Dies gilt für:
 - Private Eigentümer
 - Wohnungseigentümergeinschaften
 - Mieter
 - Vermieter (Privatpersonen, Unternehmen, Wohnungsgenossenschaften)

Ich habe einen Neubau, der noch nicht bezogen ist, kann man da noch einen Antrag stellen?

- Sie erhalten die Förderung nur für Wohngebäude, die schon bestehen. Konkret heißt das: Sobald Sie eingezogen sind, gilt auch ein neues Haus als bestehendes Gebäude – dann können Sie die Förderung beantragen und die Ladestation bestellen. Wir empfehlen, beim Bauen gleich Leerrohre für die spätere Verkabelung zu verlegen.

Kann ein Mieter bei WEG Mietshäusern ohne das Einverständnis des Vermieters eine Ladestation beantragen bzw. Installieren lassen? Wie ist das rechtlich?

- Reform des Wohnungseigentumsgesetzes zum 01.12.2020
 - Als Mieter können Sie mit Zustimmung des Vermieters auf eigene Kosten eine Ladestation installieren.
- Das Gesetz enthält folgende Eckpunkte:
 - Jeder Wohnungseigentümer erhält im Grundsatz einen Anspruch darauf, dass ihm auf eigene Kosten der Einbau einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, der barrierefreie Umbau sowie Maßnahmen des Einbruchsschutzes und zum Glasfaseranschluss gestattet werden.
- Die Beschlussfassung über bauliche Veränderungen der Wohnanlage wird vereinfacht, insbesondere für Maßnahmen, die zu nachhaltigen Kosteneinsparungen führen oder die Wohnanlage in einen zeitgemäßen Zustand versetzen. Dabei werden Wohnungseigentümer zugleich vor unverhältnismäßigen Kosten geschützt.
- Nutzen Sie diese vorhandene Vollmacht auf der KfW Seite : Vollmacht für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) zur Antragstellung im KfW-Zuschussportal für den Zuschuss Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude (440)

Pro Ladepunkt 1 Antrag oder 1 Antrag pro Person (z.B. 1 Antrag für 1 Person für 5 Ladepunkte)?

- Möglich sind mehrere Anträge und mehrere Ladepunkte pro Person
- Sie können aber die Förderung z.B. nicht nachträglich aufstocken. Für zusätzliche Ladepunkte können Sie aber einen neuen Antrag stellen – vorausgesetzt, Sie haben die zusätzlichen Ladepunkte noch nicht bestellt.
- Kommen im Zuge einer Erweiterung des Vorhabens weitere Ladepunkte hinzu, stellen Sie vor dem Beginn dieses neuen Teilvorhabens einen weiteren Antrag im KfW-Zuschussportal. Nur so können Sie die Förderung für die neu hinzugekommenen Ladepunkte in Anspruch nehmen.

Dürfen mehrere Ladepunkte mit Lastmanagement ausgestattet sein und sich 11kW oder 22kW teilen oder müssen alle Ladepunkte gleichzeitig mit vollen 11kW laden können?

- Die Ladestation kann einen oder mehrere Ladepunkte mit einer Ladeleistung von genau 11 Kilowatt pro Ladepunkt aufweisen.
- Die Ladeleistung entspricht entweder der Nenn-Ladeleistung, die vom Hersteller ausgewiesen wird, oder der eingestellten Ladeleistung. Die Einstellung der Ladeleistung darf nur von autorisiertem Fachpersonal vorgenommen werden.
- Die Einbaumaßnahmen sind durch Fachunternehmen vorzunehmen. Insbesondere die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation muss durch ein Installationsunternehmen (siehe §13 Niederspannungsanschlussverordnung) erfolgen.

Wie viel kWp muss die PV-Anlage als Schätzung haben, um die Anforderung 100 % zu erfüllen?

- Voraussetzung für die Förderung ist, dass Sie für Ihre Ladestation ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien nutzen – zum Beispiel direkt aus der eigenen Photovoltaik-Anlage, oder/und über Ihren Energieversorger mit Grünstrom.
- Zu der Mindestleistung gibt es noch keinen Hinweis in den aktuellen Richtlinien. Dazu wird es voraussichtlich Anpassungen geben.

Ist die vorgestellte Förderung zeitlich begrenzt?

- Nein, das Förderprogramm gilt, bis die zur Verfügung gestellten Mittel (200.000.000 €) verbraucht sind. Dies reicht zur Installation von ca. 222.222 Ladepunkten.

Wird die Ertüchtigung der E Anlage mit gefördert?

- Gefördert werden notwendige technische und bauliche Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude (zum Beispiel bauliche Veränderungen zur Umsetzung von Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) oder zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus beziehungsweise Umsetzung eines gemeinsamen Lademanagements oder stromnetzdienlichen Maßnahmen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)).
- Gefördert werden notwendige Ertüchtigungs-/Modernisierungsmaßnahmen der Hauselektrik sowie der Telekommunikationsanbindung der Ladestation.

Muss ich als Kunde zwingend jetzt schon ein E-Auto besitzen, um die Förderung zu erhalten?

- Nein, Sie müssen kein E-Fahrzeug besitzen. Den Zuschuss beantragen können alle, die Wohneigentum besitzen, also auch Wohnungseigentümergeinschaften. Ebenso Mieterinnen und Mieter sowie Vermieterinnen und Vermieter. Hauptsache, Ihr Haus ist ein Wohngebäude, das schon bewohnt ist, und Ihre Ladestation ist nicht öffentlich zugänglich.

Muss bei Antragstellung zur Förderung ein Angebot mit eingereicht werden?

- Nein. Erst wenn Ihre Arbeiten abgeschlossen sind und Sie Ihre Identität nachgewiesen haben.
- Sie können jetzt Ihre Rechnungen hochladen, die Umsetzung Ihres Vorhabens bestätigen, Ihre Bankverbindung angeben und die Auszahlung des Zuschusses veranlassen.
- Hier einmal die Reihenfolge zum Antrag im KfW-Zuschussportal:
 - Wenn Sie noch kein Benutzerkonto im Zuschussportal haben, dann registrieren Sie sich zuerst. Ansonsten können Sie Ihr Benutzerkonto auch für den neuen Zuschuss nutzen und direkt den Antrag stellen.
 - **Registrieren:** Starten Sie das KfW-Zuschussportal und klicken Sie auf "Registrierung für Neukunden". Jetzt können Sie sich mit Ihren persönlichen Daten registrieren. Wenn Sie alles ausgefüllt haben, erhalten Sie eine E-Mail mit einem Bestätigungslink. Um die Registrierung abzuschließen, klicken Sie auf den Link. Der Bestätigungslink ist 7 Tage gültig. Danach können Sie Ihren Zuschussantrag stellen.
 - **Wichtig:** Geben Sie Ihre Vor- und Nachnamen exakt so an wie in Ihrem Ausweis oder Reisepass. Sonst können wir später Ihre Identität nicht eindeutig feststellen – und Ihnen den Zuschuss nicht auszahlen. Geben Sie eine E-Mail-Adresse an, die Sie dauerhaft benutzen. Die Adresse wird als Benutzername hinterlegt – Sie können diese später nicht mehr ändern.
 - **Beantragen:** Wählen Sie den Zuschuss Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude aus und machen Sie die erforderlichen Angaben. Nach Absenden des Antrags wird der Zuschussbetrag für Sie reserviert. Sofern Sie die notwendigen Nachweise erbringen, wird Ihnen der Zuschuss ausgezahlt.
- Achten Sie insbesondere auf die erforderlichen Angaben, die eine Rechnung enthalten muss. Die Rechnung für den Kauf der Ladestation muss den Namen des Herstellers und des Modells enthalten – wie in der Liste der förderfähigen Ladestationen.

Muss bei der Antragsstellung bereits der Typ des Ladepunkts genannt werden?

- Nein, lediglich die Anzahl der Ladepunkte, die Sie errichten möchten, muss genannt werden.

Die Anlage soll steuerbar sein... die KfW sagt, die Anlage muss netzdienlich sein - heißt das, ich benötige für die Ladestation einen separaten Zählerplatz und ein Tarifschaltgerät etc.?

- Aus Fördergebersicht soll mit der gezielten Förderung von steuerbarer Ladeinfrastruktur ein Beitrag zur Vermeidung von temporären Überlastungen des Verteilnetzes geleistet werden. Ein Ladepunkt gilt im Sinne der Richtlinie als steuerbar, wenn dieser über die folgende Ausstattung verfügt:
- Eine kabelgebundene bidirektionale Datenübertragungsschnittstelle (Ethernet, RS-485) oder eine kabellose bidirektionale Datenverbindung (z. B. GSM, UMTS, LTE, W-Lan)
- Ein zur Ansteuerung erforderliches Kommunikationsprotokoll (z. B. Modbus-TCP, Modbus/RTU oder EEBUS).
- Für steuerbare Ladepunkte wird empfohlen, dass das Kommunikationsprotokoll updatefähig ist, so dass die Ladepunkte zukünftig beispielsweise an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW, § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes) anbindbar sind.
- Für Stellplatzeinrichtungen, die für mehrere Fahrzeuge vorgesehen sind (zum Beispiel Tiefgarage eines Mehrfamilienhauses oder eines Bürokomplexes) und bei denen der Aufbau von mehreren Ladestationen geplant ist (gegebenenfalls auch in verschiedenen Bauabschnitten), werden Ladesysteme empfohlen, die über das offene Kommunikationsprotokoll OCPP verfügen.

Sie sprechen die ganze Zeit über Förderungen der KfW. Das Land NRW fördert auch. Wo sind die Unterschiede?

Gibt es auch Förderungen für Gewerbe?

- Das Land NRW fördert ebenfalls den Kauf und die Errichtung von fest mit dem Stromnetz verbundenen (stationären) Ladestationen für Elektrofahrzeuge.
- Allerdings seit dem 01.12.2020 ausschließlich nur noch für juristische Personen (Unternehmen) und Kommunen und kommunale Betriebe.

Mit freundlicher Unterstützung

e-cuno GmbH

Gesellschaft für wirtschaftliche Entwicklung